Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lieferungen und Leistungen der NERAK GmbH Fördertechnik (NERAK)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge zwischen NERAK und dem Kunden über den Verkauf von Maschinen und Anlagen (insbesondere kundenspezifischen Sondermaschinen und schlüsselfertigen Systemlösungen), einschließlich deren Lieferung, Montage, Inbetriebnahme und Übergabe. Sie gelten ferner für die Erbringung von Service- und Wartungsleistungen, Engineering-, Beratungs- und Integrationsleistungen sowie für die Lieferung von Ersatzteilen, Verschleißteilen und gegebenenfalls Software.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“). Verträge mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB werden nicht geschlossen.

1.3 Entgegenstehenden oder von diesen AGB abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn NERAK ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dies gilt auch, wenn NERAK in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos erbringt.

1.4 Diese AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Verträge mit demselben Kunden, ohne dass NERAK erneut auf sie hinweisen muss.

2. Vertragsabschluss

2.1 Angebote von NERAK sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.2 Die Bestellung des Kunden stellt ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn NERAK

- die Bestellung des Kunden durch Auftragsbestätigung in Textform (z. B. E-Mail) annimmt oder
- mit der Ausführung der Lieferung oder Leistung beginnt.

2.3 Für den Inhalt und Umfang des Vertrages ist ausschließlich die Auftragsbestätigung von NERAK maßgeblich. Mündliche Nebenabreden, Zusagen oder Änderungen sind nur wirksam, wenn sie durch NERAK in Textform bestätigt werden.

2.4 NERAK behält sich an allen dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen – insbesondere Angeboten, Zeichnungen, Plänen, Skizzen, 3D-Modellen, Software, technischen Spezifikationen, Kalkulationen und sonstigen Dokumentationen – sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne vorherige Zustimmung von NERAK weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des vertraglichen Zwecks genutzt werden. Auf Verlangen von NERAK sind sie einschließlich etwaiger Kopien zurückzugeben, wenn es nicht zu einem Vertragsschluss kommt oder das Vertragsverhältnis beendet ist.

2.5 Technische Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben in Prospekten, Katalogen, Datenblättern oder sonstigen Informationsunterlagen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. NERAK ist berechtigt, technische Änderungen und Weiterentwicklungen vorzunehmen, sofern hierdurch die Funktionsfähigkeit und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

2.6 NERAK liefert die Produkte in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen, harmonisierten EU-Normen sowie den einschlägigen EN-, DIN- und VDE-Normen, soweit diese auf die gelieferte Maschine anwendbar sind.

Soweit für einzelne Komponenten oder Funktionen noch keine harmonisierten EN-Normen verfügbar sind, gelten die internen Werknormen von NERAK sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Änderungen aufgrund technischer Weiterentwicklungen bleiben zulässig, sofern die vertraglich vereinbarte Funktionalität dadurch nicht beeinträchtigt wird.

3. Leistungsumfang und Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1 Der von NERAK geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag, der Auftragsbestätigung, etwaigen Leistungsbeschreibungen, Pflichtenheften und technischen Spezifikationen.

3.2 Sondermaschinen werden regelmäßig auf Grundlage der vom Kunden vorgegebenen Anforderungen, Spezifikationen, Zeichnungen, Layouts, Prozessbeschreibungen, Lastenhefte oder anderer Vorgaben („Kundenspezifikationen“) von NERAK entwickelt, konstruiert und gefertigt. Der Kunde trägt die Verantwortung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung dieser Vorgaben für den beabsichtigten Einsatzzweck.

3.3 NERAK prüft Kundenspezifikationen nur auf Plausibilität, nicht jedoch auf inhaltliche Richtigkeit oder rechtliche Zulässigkeit, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3.4 Der Kunde ist verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung erforderlichen Mitwirkungen rechtzeitig, vollständig und auf eigene Kosten zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere:

- die rechtzeitige Bereitstellung aller relevanten Informationen, Daten, Zeichnungen, Versuchs,- Beistell- und Musterteile;
- die rechtzeitige Erteilung erforderlicher Freigaben (z. B. Freigabezeichnungen, Software-Freigaben);
- die Herstellung aller baulichen, statischen und technischen Voraussetzungen am Aufstellungsort (z. B. Fundamente, Medien- und Energieversorgung, IT-Infrastruktur);
- die Einhaltung sämtlicher am Einsatzort geltender gesetzlicher, arbeitsschutzrechtlicher, sicherheitstechnischer und umweltrechtlicher Vorschriften.

3.5 Verzögern sich Lieferungen oder Leistungen von NERAK infolge unzureichender oder verspäteter Mitwirkung des Kunden, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen. NERAK ist berechtigt, hierdurch entstehenden Mehraufwand (z. B. Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten, Umrüstungen, Lagerkosten) nach den jeweils gültigen Sätzen gesondert zu berechnen.

3.6 Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs nach Vertragsschluss („Change Requests“) bedürfen einer gesonderten, inhaltlich und preislich abgestimmten Vereinbarung. NERAK ist berechtigt, die Durchführung des geänderten Leistungsumfangs bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung zurückzustellen.

3.7 Soweit Funktionstests, Werksabnahmen oder Factory Acceptance Tests (FAT) ausdrücklich vereinbart sind, werden diese – sofern nichts anderes bestimmt ist – am Herstellungsstandort von NERAK während der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt. NERAK informiert den Kunden rechtzeitig über den Termin, sodass der Kunde anwesend sein kann. Bleibt der Kunde dem Termin fern, gelten die Testergebnisse als anerkannt. Zeigen die Funktionstests Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, wird NERAK diese innerhalb angemessener Frist beseitigen und – sofern erforderlich – die Tests erneut durchführen. Mangels abweichender Vereinbarung trägt der Kunde die Kosten für Reise, Übernachtung und sonstige Aufwendungen seiner Mitarbeiter sowie sämtliche Kosten für erweiterte oder zusätzliche Tests.

3.8 Sofern NERAK Installations-, Montage- oder Inbetriebnahmearbeiten erbringt, hat der Kunde auf eigene Kosten alle technischen, organisatorischen und sicherheitsrelevanten Voraussetzungen zu schaffen, damit die Arbeiten ohne Verzögerung durchgeführt werden können. Hierzu gehören insbesondere:

- Bereitstellung geeigneter Transport-, Hebe- und Handhabungsmittel;
- Bereitstellung von Gerüsten, Leitern sowie sonstigen Hilfsmitteln;
- Bereitstellung verschließbarer Räume für Werkzeuge und Komponenten;
- Sicherstellung aller erforderlichen Genehmigungen, Freigaben und Zutrittsberechtigungen;
- Einhaltung aller am Einsatzort geltenden Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften.

Verzögerungen, Wartezeiten oder Mehraufwand, die durch nicht erfüllte Voraussetzungen entstehen, werden dem Kunden nach den jeweils gültigen Sätzen von NERAK in Rechnung gestellt.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise von NERAK in Euro ab Werk (EXW, Incoterms in der jeweils gültigen Fassung), ausschließlich Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll, Montage, Inbetriebnahme, Schulung und sonstiger Nebenkosten, jeweils zuzüglich der in Deutschland gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten für Projekte im Sondermaschinenbau folgende Zahlungsbedingungen:

- 30 % der Auftragssumme nach Zugang der Auftragsbestätigung (Anzahlung),
- 60 % der Auftragssumme nach Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft,
- 10 % der Auftragssumme nach Abnahme, spätestens jedoch 14 Tage nach Lieferung bzw. Inbetriebnahme, sofern die Verzögerung der Abnahme nicht von NERAK zu vertreten ist.

4.3 Service-, Reparatur- und Wartungsleistungen, Programmier- und Anpassungsleistungen, Schulungen sowie sonstige Dienstleistungen werden – soweit nicht ausdrücklich pauschal vereinbart – nach Aufwand auf Grundlage der jeweils gültigen Service- und Stundensatzlisten von NERAK abgerechnet. An- und Abfahrten, Reisezeiten, Spesen und Übernachtungskosten werden gesondert berechnet.

4.4 Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skonto wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

4.5 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist NERAK berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 Abs. 2 BGB sowie weiteren Verzugsschaden geltend zu machen. NERAK ist ferner berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorkasse oder gegen angemessene Sicherheitsleistung zu erbringen und bereits eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen.

4.6 Werden NERAK nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Kunden wesentlich beeinträchtigen (z. B. Zahlungsverzug, negative Auskünfte, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), ist NERAK berechtigt, vereinbarte Zahlungsziele zu widerrufen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und – bei Nichtleistung trotz angemessener Frist – vom Vertrag zurückzutreten.

4.7 Wird für NERAK erkennbar, dass der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen voraussichtlich nicht erfüllen kann, ist NERAK berechtigt, die eigenen Leistungen auszusetzen und angemessene Sicherheiten zu verlangen. Erfolgt die Sicherheitsleistung nicht innerhalb angemessener Frist, ist NERAK berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.8 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und der zugrunde liegende Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4.9 Alle Zölle, Einfuhrabgaben, Ausfuhrabgaben, Umsatzsteuern, Verbrauchsteuern, Prüf- und Zertifizierungsgebühren sowie sonstige im Zusammenhang mit der Lieferung entstehende öffentliche Abgaben trägt der Kunde, sofern diese nicht ausdrücklich im Angebot von NERAK enthalten sind. Zahlt NERAK solche Abgaben im Auftrag des Kunden, hat der Kunde NERAK diese Kosten unverzüglich zu erstatten.

4.10 Sämtliche Zahlungen an NERAK sind in voller Höhe und ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen öffentlichen Lasten zu leisten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften einen solchen Abzug oder Einbehalt verlangen.

Ist der Kunde aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, von einer an NERAK geschuldeten Zahlung Steuern oder sonstige Abgaben einzubehalten oder abzuführen, hat er den geschuldeten Zahlungsbetrag entsprechend zu erhöhen, sodass NERAK nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Abzugs oder Einbehalts den vollständigen ursprünglich vereinbarten Vergütungsbetrag erhält (Gross-up).

Der Kunde ist verpflichtet, im gesetzlich zulässigen Umfang anwendbare Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Entlastungsmöglichkeiten, insbesondere aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, zu berücksichtigen. NERAK wird hierzu erforderliche und zumutbare Nachweise im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bereitstellen.

Der Kunde hat NERAK auf Verlangen geeignete amtliche Nachweise über die einbehaltenen und ordnungsgemäß an die zuständigen Steuerbehörden abgeführten Beträge zur Verfügung zu stellen.

5. Lieferung, Lieferfristen, Gefahrübergang

5.1 Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie von NERAK ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden. Lieferfristen beginnen nicht vor Klärung aller technischen Fragen, Eingang der erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

5.2 Die Einhaltung von Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von NERAK, sofern NERAK ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die Nichtbelieferung nicht von NERAK zu vertreten ist.

5.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk (EXW). Bei Abholung durch den Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Bereitstellung der Ware zur Abholung an dem Lieferwerk von NERAK auf den Kunden über. Erfolgt eine Übergabe der Ware an den Kunden, geht die Gefahr spätestens mit dieser Übergabe auf den Kunden über. Sofern NERAK auf Wunsch des Kunden den Versand übernimmt oder organisiert, geht die Gefahr spätestens mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Etwaige zusätzlich übernommene Leistungen (z. B. Montage, Inbetriebnahme) bleiben hiervon unberührt.

5.4 Verzögert sich die Abnahme (insbesondere Abholung oder Versand) aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Lagerkosten und sonstige Mehraufwendungen kann NERAK dem Kunden berechnen. NERAK ist berechtigt, Lagerkosten pauschal mit 0,5 % des Netto-Warenwertes pro angefangenen Monat zu berechnen, maximal jedoch 5 % des Netto-Warenwertes; der Nachweis höherer oder geringerer Kosten bleibt beiden Parteien vorbehalten.

5.4a Nimmt der Kunde die gelieferte oder versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier (4) Monaten nach Meldung der Versandbereitschaft ab, ist NERAK nach vorheriger angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht abgenommenen Teils zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Weitergehende Rechte von NERAK bleiben unberührt.

5.5 Gerät NERAK in Lieferverzug und weist der Kunde nach, dass ihm hierdurch ein Schaden entstanden ist, kann der Kunde eine pauschalierte Entschädigung verlangen. Diese beträgt 0,5 % des Netto-Preises desjenigen Teils der Lieferung, der wegen des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, pro vollendeter Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens 5 % dieses Netto-Preises.

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Weitergehende Ansprüche wegen Lieferverzuges sind ausgeschlossen; Ziffer 9 bleibt unberührt.

6. Höhere Gewalt / Force Majeure

6.1 Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige, von NERAK nicht zu vertretende, unvorhersehbare Ereignisse, die die Leistungserbringung von NERAK wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen (z. B. Naturereignisse, Krieg, Terrorakte, Pandemien, Epidemien, behördliche Anordnungen, Streiks, Aussperrungen, erhebliche Betriebsstörungen, Energieknappheit, Transportstörungen, Ausfall oder Störungen in Lieferketten), berechtigen NERAK, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist hinauszuschieben.

6.2 Dauert die Behinderung länger als drei (3) Monate an oder ist absehbar, dass sie länger als drei (3) Monate andauern wird, sind sowohl der Kunde als auch NERAK berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Schadensersatz wegen solcher Ereignisse bestehen nicht; Ziffer 9 bleibt unberührt.

6.3 NERAK wird den Kunden über das Vorliegen und die voraussichtliche Dauer eines Ereignisses nach Ziffer 6.1 unverzüglich informieren, soweit dies möglich und zumutbar ist.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 NERAK behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor, einschließlich Nebenforderungen und künftiger Forderungen.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln und sie auf eigene Kosten in angemessenem Umfang gegen übliche Risiken (insbesondere Diebstahl, Feuer, Wasser) zu versichern.

7.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

7.4 Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) an NERAK ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. NERAK nimmt diese Abtretung an. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen ermächtigt; NERAK wird diese Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

7.4a Verwendet der Kunde die Vorbehaltsware im Rahmen eines Werk-, Werklieferungs- oder Montagevertrages gegenüber Dritten (insbesondere als Systemintegrator), tritt er bereits jetzt seine hieraus resultierenden Ansprüche auf Vergütung in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der gelieferten Vorbehaltsware gegen seinen Auftraggeber oder Dritte an NERAK ab. NERAK nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung umfasst auch solche Vergütungsansprüche, die der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen erlangt. Ziffer 7.4 gilt im Übrigen entsprechend.

7.5 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets für NERAK als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass hieraus eine Verpflichtung für NERAK zur Abnahme der neuen Sache oder eine sonstige Haftung entsteht. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, NERAK nicht gehörenden Sachen erwirbt NERAK Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

7.6 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde NERAK unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und die Dritten auf das Eigentum von NERAK hinzuweisen. Kosten und Schäden, die durch einen solchen Eingriff entstehen und nicht von Dritten ersetzt werden, hat der Kunde zu tragen.

7.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist NERAK nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

8. Gewährleistung

8.1 Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferungen und Leistungen von NERAK gelten – soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist – die gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang; soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt sie mit der Abnahme. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Gefahrübergang. Dies gilt nicht

- in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke),
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Übernahme einer Garantie,
- bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8.3 Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Ablieferung, schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, gilt die Ware als genehmigt.

8.4 Bei berechtigter, frist- und formgerechter Mängelrüge leistet NERAK nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder ist sie für den Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften den Kaufpreis mindern oder – bei nicht nur unerheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten.

8.5 NERAK trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sie sich nicht dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Liefer- bzw. Montageort verbracht wurde.

8.6 Keine Gewährleistung besteht insbesondere bei Mängeln, die zurückzuführen sind auf:

- unsachgemäße oder nicht bestimmungsgemäße Verwendung, Bedienung oder Montage,
- Nichtbeachtung von Bedienungs-, Wartungs- oder Installationsanleitungen,
- Eingriffe oder Änderungen an der Ware (einschließlich Software) ohne vorherige Zustimmung von NERAK,
- Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschstoffe,
- den Einsatz ungeeigneter, nicht von NERAK freigegebener oder nicht originaler Ersatzteile, Komponenten, Zubehörteile oder Verbrauchsteile,
- sowie jegliche Reparaturen, Modifikationen oder Eingriffe durch den Kunden oder Dritte, die nicht von NERAK autorisiert wurden,
- übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Einsatzbedingungen, chemische, elektrochemische oder elektrische Einwirkungen,
- normalen Verschleiß.

8.7 Für Verschleißteile (z. B. Dichtungen, Riemen, Lager, Rollen, Filter, Sicherungen) beschränkt sich die Gewährleistung auf Material- oder Herstellungsfehler; betriebsbedingter Verschleiß stellt keinen Mangel dar.

9. Haftung

9.1 NERAK haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes,
- im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie,
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

9.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet NERAK nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung von NERAK der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, insgesamt jedoch höchstens auf einen Betrag von EUR 10.000.000 für sämtliche Schäden aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag.

Soweit NERAK über eine höhere Haftpflichtversicherungssumme verfügt und ein Versicherer im Innenverhältnis leistet, erhöht sich die Haftungsgrenze entsprechend.

9.3 In keinem Fall haftet NERAK für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Datenverlust, Zinsverluste sowie mittelbare Schäden und Folgeschäden, unabhängig von der Anspruchsgrundlage. Dies gilt nur dann nicht, wenn NERAK eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) im Sinne von Ziffer 9.2 verletzt hat und der Schaden typischerweise vorhersehbar war. In diesem Fall gilt ausschließlich die Haftungsbegrenzung nach Ziffer

9.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für Pflichtverletzungen der Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen von NERAK sowie für deren persönliche Haftung.

9.5 Eine weitergehende Haftung von NERAK als in dieser Ziffer 9 vorgesehen besteht nicht. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben unberührt.

10. Service- und Wartungsbedingungen

10.1 Service-, Reparatur- und Wartungsleistungen von NERAK werden – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – auf Grundlage gesonderter Servicevereinbarungen und der jeweils gültigen Service- und Stundensatzlisten erbracht.

10.2 An- und Abfahrten, Reisezeiten, Spesen, Übernachtungskosten, Hilfsstoffe und Verbrauchsmaterialien werden zusätzlich nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt.

10.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Anlagen vor Serviceeinsätzen von NERAK in einen Zustand zu versetzen, der eine sichere Durchführung der Arbeiten nach den geltenden Sicherheits-, Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften ermöglicht. Verzögerungen, Wartezeiten oder Mehraufwände aufgrund unzureichender Vorbereitung oder fehlender Mitwirkung des Kunden kann NERAK gesondert berechnen.

10.4 Sofern in Wartungsverträgen bestimmte Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten vereinbart werden, gelten diese – sofern nicht ausdrücklich als Garantie oder Vertragsstrafe geregelt – als Zielwerte („best effort“), ohne dass hierdurch eine verschuldensunabhängige Haftung begründet wird.

10.5 Für im Rahmen von Service- und Wartungsleistungen eingebaute Ersatzteile gelten die Gewährleistungsregelungen dieser AGB entsprechend. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Einbau, soweit gesetzlich zulässig und sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

11. Software- und Lizenznutzung

11.1 Soweit der Lieferumfang Software umfasst (z. B. Steuerungssoftware, Visualisierung, Parametrierungs-Tools, Diagnose- oder Schnittstellen-Software), räumt NERAK dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und – sofern nichts anderes vereinbart ist – auf die Dauer der bestimmungsgemäßen Nutzung der Maschine beschränktes Nutzungsrecht ein, die Software ausschließlich im Zusammenhang mit der jeweils gelieferten Maschine zu nutzen.

11.2 Die Überlassung von Quellcode ist nicht geschuldet, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

11.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu dekompilieren, zu disassemblieren oder anderweitig in eine für Menschen lesbare Form zu bringen, es sei denn, dies ist gesetzlich zwingend erlaubt (insbesondere nach §§ 69d, 69e UrhG) oder ausdrücklich vertraglich gestattet.

11.4 Der Kunde darf die Software nur an Dritte weitergeben, wenn er die Maschine, mit der die Software geliefert wurde, insgesamt weiterveräußert und der Dritte sich zur Einhaltung der vorliegenden Nutzungsbedingungen verpflichtet. Eine weitergehende Überlassung oder Unterlizenzierung ist unzulässig.

11.5 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Software vor unberechtigtem Zugriff, Verlust und Missbrauch zu treffen, insbesondere Passwörter, Lizenzschlüssel und Zugangsdaten geheim zu halten und vor Zugriff Dritter zu schützen.

11.6 Für Softwaremängel gelten die Gewährleistungs- und Haftungsregelungen dieser AGB entsprechend. Ein Mangel liegt nur vor, wenn die Software die vereinbarte Beschaffenheit nicht aufweist oder nicht für die vertraglich vorausgesetzte Nutzung geeignet ist. Unerhebliche Abweichungen bleiben außer Betracht.

12. Schutzrechte Dritter / IP-Freistellung

12.1 NERAK wird den Kunden gegen Ansprüche Dritter verteidigen, die auf der Behauptung beruhen, dass die gelieferten Produkte Schutzrechte Dritter (insbesondere Patente, Marken oder Urheberrechte) verletzen, sofern der Kunde NERAK unverzüglich schriftlich informiert, alle relevanten Unterlagen übermittelt und NERAK die alleinige Befugnis zur Verteidigung und Vergleichsverhandlung einräumt.

12.2 Erweist sich ein solches Schutzrecht als verletzt, wird NERAK nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder

- für den Kunden ein Nutzungsrecht beschaffen,
- das Produkt so ändern, dass keine Schutzrechte verletzt werden,
- ein anderes, gleichwertiges Produkt liefern oder
- die Ware zurücknehmen und den Kaufpreis erstatten.

12.3 Die vorstehende Freistellung gilt nicht, wenn die behauptete Verletzung darauf beruht, dass das Produkt

- auf Grundlage von Kundenspezifikationen hergestellt wurde,
- in Kombination mit nicht von NERAK gelieferten Produkten verwendet wird oder
- vom Kunden oder einem Dritten ohne Zustimmung von NERAK verändert wurde.

In diesen Fällen stellt der Kunde NERAK von allen Ansprüchen Dritter frei.

13. Ersatzteile und Verschleißteile

13.1 Ersatzteile und Verschleißteile liefert NERAK grundsätzlich entsprechend dem jeweils aktuellen technischen Stand. NERAK ist berechtigt, geänderte oder weiterentwickelte Ausführungen zu liefern, soweit deren Verwendung die Funktionsfähigkeit und Kompatibilität zur Maschine nicht beeinträchtigt.

13.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten für Ersatzteile die vorstehenden Regelungen zu Lieferung, Gefahrübergang, Gewährleistung und Haftung entsprechend.

13.3 Verschleißteile unterliegen aufgrund ihrer Funktion einem erhöhten, betriebsbedingten Verschleiß. Gewährleistungsansprüche bestehen insoweit nur, wenn ein Material- oder Herstellungsfehler vorliegt; der normale Verschleiß begründet keine Mängelansprüche.

14. Geheimhaltung und Schutz von Geschäftsgeheimnissen

14.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit NERAK zugänglich werdenden nicht allgemein bekannten Informationen technischer oder wirtschaftlicher Art, insbesondere Zeichnungen, Pläne, Muster, Software, Spezifikationen, Preise, Konditionen, Know-how und sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

14.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

14.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,

- die dem Kunden bei Erhalt bereits rechtmäßig ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt waren,
- die zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits allgemein bekannt waren oder ohne Verstoß gegen diese AGB allgemein bekannt werden,
- die der Kunde rechtmäßig von Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung erhalten hat oder
- deren Offenlegung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung erforderlich ist. In letztgenanntem Fall informiert der Kunde NERAK – soweit rechtlich zulässig – vorab über die Offenlegung.

14.4 Der Kunde hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die vertraulichen Informationen vor unbefugter Offenlegung, Nutzung oder Verlust zu schützen.

14.5 Der Kunde ist ausdrücklich nicht berechtigt, die von NERAK gelieferten Produkte, Maschinen, Anlagen, Bauteile, Komponenten, Konstruktionen, Schaltpläne, Sicherheitskonzepte, Steuerungsarchitekturen oder sonstigen technischen Lösungen ganz oder teilweise zu analysieren, zurückzuentwickeln, nachzubauen oder in einer Weise zu untersuchen, die auf eine technische Rekonstruktion, Funktionsanalyse oder Reproduktion abzielt („Reverse Engineering“).

Dieses Verbot umfasst insbesondere

- die Untersuchung oder Demontage mechanischer, elektrischer, pneumatischer oder hydraulischer Komponenten,
- die Analyse von Konstruktionsprinzipien, Zeichnungen, Layouts, CAD-/3D-Modellen und technischen Dokumentationen,
- die Analyse von Schaltplänen, Sicherheitskreisen, Steuerungsarchitekturen, Verdrahtungen und elektrischen Systemen,
- die Untersuchung von Software, Firmware, Steuerungslogik, PLC-/SPS-Programmen, Parametrierungen und Schnittstellen.

Zulässig bleiben ausschließlich die zwingenden gesetzlichen Erlaubnistatbestände für Software gemäß §§ 69d, 69e UrhG. Eine darüber hinausgehende Analyse, Offenlegung oder Nutzung ist ausgeschlossen.

15. Compliance und Verhaltenskodex

15.1 Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit NERAK alle für ihn einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Dies umfasst insbesondere:

- Achtung der Menschenrechte und der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten,
- Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Standards, einschließlich der arbeitszeit- und mindestlohnrechtlichen Vorgaben,
- Einhaltung von Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzvorschriften,
- Beachtung der einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften,
- Einhaltung von Anti-Korruptionsvorschriften, strafrechtlichen Normen und geldwäscherechtlichen Verpflichtungen,

- Beachtung des Kartell- und Wettbewerbsrechts, insbesondere Verbot von Preisabsprachen, Marktaufteilungen und sonstigen unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen.

15.2 Der Kunde verpflichtet sich,

- keine Kinderarbeit und keine Zwangsarbeit einzusetzen oder zu dulden,
- keine Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität zu praktizieren,
- seinen Beschäftigten faire und sichere Arbeitsbedingungen zu bieten.

15.3 Der Kunde verpflichtet sich, jegliche Form von Korruption, Bestechung, Bestechlichkeit, unzulässiger Vorteilsgewährung oder sonstigen unlauteren Geschäftspraktiken zu unterlassen. Er wird seine Mitarbeiter, Vertreter, Lieferanten und Unterauftragnehmer entsprechend verpflichten.

15.4 Der Kunde wird keine Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, kartell- oder wettbewerbsrechtliche Vorschriften zu umgehen oder zu verletzen, insbesondere keine unzulässigen Absprachen über Preise, Mengen, Gebiete oder Kunden treffen.

15.5 NERAK ist berechtigt, in angemessenem Umfang Nachweise über die Einhaltung der vorstehenden Compliance-Verpflichtungen zu verlangen. NERAK kann insbesondere geeignete Dokumente (z. B. interne Richtlinien, Zertifizierungen, Auditberichte) anfordern oder im Einzelfall – nach vorheriger Ankündigung und unter Wahrung angemessener Geheimhaltungs- und Datenschutzstandards – Audits durchführen oder durch unabhängige Dritte durchführen lassen, soweit hierfür ein berechtigtes Interesse besteht (z. B. bei konkretem Verdacht schwerwiegender Verstöße).

15.6 Bei einem schwerwiegenden Verstoß oder einem begründeten Verdacht eines schwerwiegenden Verstoßes des Kunden gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 15 ist NERAK nach pflichtgemäßer Interessenabwägung berechtigt,

- die Vertragserfüllung vorläufig ganz oder teilweise auszusetzen (insbesondere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten) und/oder
- den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen oder von ihm zurückzutreten,

sofern dem Kunden – soweit zumutbar – zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Beseitigung des Verstoßes gegeben wurde. Ansprüche von NERAK auf Schadensersatz bleiben unberührt.

16. Nachhaltigkeit und Umweltstandards

16.1 Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen der Nutzung, des Betriebs, der Wartung und der Entsorgung der von NERAK gelieferten Produkte die jeweils geltenden umwelt- und ressourcenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

16.2 Der Kunde wirkt auf eine möglichst ressourcenschonende und nachhaltige Nutzung der Produkte hin, insbesondere im Hinblick auf Energieeffizienz, Abfallvermeidung und sachgerechte Entsorgung bzw. Recycling von Komponenten und Materialien.

16.3 Der Kunde wird alles unterlassen, was in unmittelbarem Zusammenhang mit den von NERAK gelieferten Produkten steht und in offenkundiger Weise zu erheblichen, vermeidbaren Umweltbeeinträchtigungen führt.

17. Datenschutz

17.1 NERAK verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (z. B. Kontaktdaten von Ansprechpartnern) ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

17.2 Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zu Zwecken, Rechtsgrundlagen, Speicherdauer sowie den Rechten betroffener Personen ergeben sich aus den gesonderten Datenschutzhinweisen von NERAK, abrufbar unter: www.nerak.com

17.3 Der Kunde ist verpflichtet, die in seinem Verantwortungsbereich betroffenen Personen (insbesondere eigene Mitarbeiter) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben über die Datenverarbeitung durch NERAK zu informieren.

18. Exportkontrolle und Sanktionskonformität

18.1 Die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch NERAK steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschafts-, Exportkontroll- oder Sanktionsrechts entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere EU-, US- und UN-Sanktions- und Embargoregelungen sowie nationale Gesetze.

18.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle einschlägigen export-, außenwirtschafts- und sanktionsrechtlichen Vorschriften einzuhalten und die gelieferten Produkte nicht in Länder, an Personen oder Organisationen zu liefern oder zu verwenden, für die Ausfuhr- oder Verwendungsverbote oder-beschränkungen gelten.

18.3 Der Kunde stellt NERAK auf Anforderung sämtliche Informationen und Dokumente zur Verfügung, die für die Prüfung export- oder sanktionsrechtlicher Anforderungen erforderlich sind.

18.4 NERAK ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen zu suspendieren oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass die Vertragserfüllung export- oder sanktionsrechtlichen Vorschriften widerspricht oder solche Vorschriften geändert werden und die Vertragserfüllung dadurch unzulässig oder unzumutbar wird. Schadensersatzansprüche des Kunden sind insoweit ausgeschlossen; Ziffer 9 bleibt unberührt.

19. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

19.1 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist – soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – der Sitz von NERAK.

19.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – der für den Sitz von NERAK zuständige Gerichtsstand. NERAK ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

19.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG) findet keine Anwendung. Kollisionsrechtliche Vorschriften, die zur Anwendung ausländischen Rechts führen würden, sind ausgeschlossen.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Textformerfordernisses.

20.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

Hambühren, Oktober 2026

Wieland Wegge

Geschäftsführer / CEO